

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2014-0827 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 07.08.2014 Einreicher: Bürgermeister
2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg - Beitrittsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	09.09.2014
Gremium Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt dem Beitrittsbeschluss zu.
Die bereits veröffentlichte und ausgefertigte Satzung ist erneut mit dem Wortlaut des vorliegenden Exemplars öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Nach Anzeige der Satzung bei Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises gab es folgende Zweckmäßigkeitshinweise:

- durch die Bildung eines Haupt-und Finanzausschusses sollte der § 5 komplett aufgeführt werden
- weiterhin sollte die Neufassung des § 5 der 2. Absatz wie folgt geändert werden:
„(2) Außer den Aufgaben, die gesetzlich dem Hauptausschuss übertragen sind, obliegen dem Haupt-und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.“
- statt in § 4 Abs. 3 sollten die gesetzlichen Aufgaben des Finanzausschusses, die gemäß der Satzungsänderung durch den Haupt-und Finanzausschuss durchgeführt werden sollen, der Übersichtlichkeit halber in den § 5 aufgenommen werden
- weitere redaktionelle Hinweise

Anlage/n:

- überarbeitete 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 02.07.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 27.03.2012, zuletzt geändert am 17.09.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 4 und 5 werden neu gefasst und erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Deren Aufgaben und die Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
<u>Ausschuss für Schule Jugend, Kultur ,Sport und Soziales</u>	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
<u>Besetzung:</u>	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeinde- vertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
<u>Ausschuss für Gemeindeent- wicklung, Bau, Verkehr und Umwelt</u>	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalspflege, Probleme der Kleingarten- anlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
<u>Besetzung:</u>	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeinde- vertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.

- (2) Außer den Aufgaben, die gesetzlich dem Hauptausschuss übertragen sind, obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Des Weiteren übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 Satz 3 der KV M-V. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750,- Euro bis 1.750,- Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden Produktkonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6/S 6 TVöD.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog Dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 bis 1.000 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Haupt-und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Sawiaczinski
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften